

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernates 1.3 der RWTH
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 462	05. 09. 1997	Redaktion: E. Groteclaes
S. 1652 - 1654		Telefon: 80-4040

Satzung
zur Änderung der Satzung der
Studentinnenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen
Hochschule Aachen (RWTH)

Vom 18. August 1997

Aufgrund des § 72 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Studentinnenschaft der RWTH die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Studentinnenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 9. Januar 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 417 S. 1422) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 39 erhält die Bezeichnung: "Ausländerinnenvertretung".
 - b) § 40 erhält die Bezeichnung: "Ausländerinnenbeauftragte".
 - c) § 41 erhält die Bezeichnung: "Ordnung für die Ausländerinnenvertretung".
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:
"5. die Projektbeauftragten."
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
"(5) Die Projektbeauftragten sind die Ausländerinnenbeauftragte und die stellvertretende Ausländerinnenbeauftragte gemäß § 40 der Satzung."

3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absätzen 1 und 3 werden die Wörter "übrigen Angehörigen" jeweils durch das Wort "Projektleiterinnen" ersetzt
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Die Amtszeit der Projektbeauftragten richtet sich nach der Ordnung für die Ausländerinnenvertretung."

4. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Nicht wählbar sind Mitglieder und Projektbeauftragte des AStA, Mitglieder des Präsidiums des Studentinnenparlaments und Mitglieder des Sportreferats."

5. In § 38 Satz 1 werden die Wörter "der Ausländerinnenrat und der Ausländerinnenausschuß" ersetzt durch die Wörter "die Ausländerinnenvertretung und die Ausländerinnenbeauftragte".

6. § 39 erhält folgende Fassung:

"§ 39
Ausländerinnenvertretung

(1) Die Ausländerinnenvertretung hat folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Ausländerinnenbeauftragte zu beschließen,
2. die Ausländerinnenbeauftragte und die stellvertretende Ausländerinnenbeauftragte zu wählen,
3. über die Entlastung der Ausländerinnenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin zu entscheiden,
4. Empfehlungen für die Besetzung des Senatsausschusses für das Ausländerstudium an die studentischen Senatsmitglieder zu geben.

(2) Der Ausländerinnenvertretung gehören neun Mitglieder an. Sie werden von den ausländischen und staatenlosen Studentinnen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen für die Ausländerinnenvertretung werden vom AStA abgegeben.

(4) Näheres regelt die Ordnung für die Ausländerinnenvertretung."

7. § 40 erhält folgende Fassung:

"§ 40
Ausländerinnenbeauftragte

(1) Die Ausländerinnenbeauftragte führt die Beschlüsse der Ausländerinnenvertretung aus und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig. Äußerungen der Ausländerinnenbeauftragten macht sie im Namen der Ausländerinnenvertretung.

(2) Die Ausländerinnenbeauftragte hat in allen Fragen, die die speziellen Interessen der ausländischen und staatenlosen Studentinnen betreffen, Anhörungsrecht im AStA. Die AStA-Vorsitzende ist verpflichtet, sie über Aktivitäten in obengenannten Fragen zu informieren und sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

(3) Näheres regelt die Ordnung für die Ausländerinnenvertretung."

8. In § 41 wird das Wort "Ausländerinnenrat" jeweils durch das Wort "Ausländerinnenvertretung" ersetzt.
9. In § 54 Nr. 5 wird das Wort "Ausländerinnenrat" durch das Wort "Ausländerinnenvertretung" ersetzt.
10. In § 57 wird der bisherige Text Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Der Haushalt der Ausländerinnenvertretung wird mit Wirksamkeit zum Beginn des Haushaltsjahres 1997/98 (01.11.1997) in den Haushalt der Studentinnenschaft integriert."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentinnenparlaments vom 14.5.1997 und der Genehmigung des Rektorats der RWTH vom 17.7.1997.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen
Hochschule Aachen (RWTH)
I.V.

Aachen, den 18. August 1997

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Burkhard Rauhut
Prorektor